

# Anrufung der Schlichtungskommission

Antragsteller\*innen:

- Tamara Hanstein (junges Attac, RG Darmstadt, einfach.umsteigen, PG Struktur)

Der Ratschlag möge beschließen, dass der folgende Absatz als neuer Punkt 3.4 ergänzt wird:

## **3.4 Anrufung der Schlichtungskommission**

### **3.4.1 Zuständigkeit der Schlichtungskommission**

(1) Die Schlichtungskommission kann nach Entscheidungen des Koordinierungskreises bei den in 3.5 geregelten Fällen angerufen werden

- a) bei Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises
- b) bei Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat.

(2) Außerdem ist die Schlichtungskommission für Einsprüche gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten bzw. der Diskussionsplattform zuständig.

(3) Die Schlichtungskommission prüft vor einem Verfahren, ob sie für den Einspruch zuständig ist und wird nur tätig, wenn dies gegeben ist.

(4) Die Schlichtungskommission kann keine politischen Entscheidungen treffen, sondern nur darüber urteilen, ob eine Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.

(5) Einsprüche bei der Schlichtungskommission müssen innerhalb von vier Wochen nach Beschluss der Maßnahme gestellt werden.

### **3.4.2 Verfahren bei Zuständigkeit**

(1) Mit Ausnahme von Fällen, bei denen es Hinweise auf Verstöße gegen den Konsens gibt (Hierzu siehe 3.5), wird wie nachfolgend beschrieben verfahren.

(2) Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.

(3) Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren und die Beteiligten über die jeweiligen Ergebnisse zu informieren.

#### **3.4.2.1 Überprüfung des Sachverhalts durch die Schlichtungskommission**

(1) Die Schlichtungskommission hat den Einsprüchen nachzugehen und die Beteiligten (Person oder Gruppe, die den Einspruch gestellt hat, und Person oder Gruppe, die Maßnahme verhängt hat bzw. dies angefordert hat) anzuhören. Angehört werden können dabei auch von der Gruppe/Person benannte Vertreter\*innen.

(2) Für ihre Entscheidung muss die Schlichtungskommissionen auch die jeweils speziell für die Mailingliste bzw. Forum. geltenden Regeln berücksichtigen. Das heißt für Discourse beispielsweise die Netiquette und Nutzungsbedingungen.

#### **3.4.2.2 Entscheidung der Schlichtungskommission**

(1) Stimmt die Schlichtungskommission den getätigten Maßnahmen zu, werden diese beibehalten.

(2) Hält die Schlichtungskommission die getätigten Maßnahmen für ungerechtfertigt, kann sie die Maßnahmen aufheben. Die Initiatoren der Maßnahmen werden aufgefordert neue, regelkonforme Maßnahmen zu fassen. Dafür kann die Schlichtungskommission eine Frist setzen. Wenn die neuen Maßnahmen erneut nicht regelkonform sind, kann erneut Einspruch erhoben werden.

(3) Bei wiederholten (min. 3-mal) nicht regelkonformen Maßnahmen kann die Schlichtungskommission die Frage an den Ratschlag überweisen.

(4) Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist kein Widerspruch möglich, sofern die Regelsammlung nichts anderes vorsieht.

Dies impliziert die Streichung des jetzigen Absatzes 3.4.3 (2), da dieser zukünftig im neuen Absatz 3.4 geregelt wird. Der jetzige Absatz 3.4 wird dadurch zum Absatz 3.5. Unter 2.4 (5) muss nun auf 3.4 und 3.5 verwiesen werden. Außerdem soll 2.4 (1) wie folgt abgeändert werden:

Die Schlichtungskommission soll Streitigkeiten innerhalb von Attac klären. Sie kann aufgerufen werden, um zu klären, ob eine unter 3.4.1 genannte Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist. Außerdem wird sie bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens hinzugezogen.

## Begründung

Bisher fehlen Regelungen für die Schlichtungskommission bei Verstößen auf Mailingliste und im Forum. Diese sollen hiermit ergänzt werden.